

An die
Mitglieder des Schulausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Schulausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Schulausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 4. Sitzung
des Schulausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 17.08.2015, um 17:00 Uhr

Joseph-Beuys-Schule, Mehrzweckraum, Jean-Pullen-Weg 1, 41464 Neuss

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung des Vereins "igll - Initiative gemeinsam leben und lernen e. V."
Vorlage: 40/0741/XVI/2015
3. Sachstand Inklusion (TOP 6.1 der Schulausschuss-Sitzung vom 01.06.2015)
Vorlage: 40/0740/XVI/2015
4. Aufgaben und Bezeichnung des Inklusionsbüros (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)
Vorlage: 40/0742/XVI/2015
5. Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder in der offenen Ganztagschule (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)
Vorlage: 40/0743/XVI/2015

6. Verwendung der Inklusionspauschale
Vorlage: 40/0744/XVI/2015
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen
2. Anfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schmitz'.

Rainer Schmitz
Vorsitzender

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0741/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	17.08.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Vereins "igll - Initiative gemeinsam leben und lernen e. V."

Sachverhalt:

Nach § 41 Abs. 5 S. 6 Kreisordnung NRW können Ausschüsse „Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen“.

Auf dieser Grundlage hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2015 beschlossen, dass Vertreter des Vereins „igll – Initiative gemeinsam leben und lernen“ in einer Sondersitzung des Schulausschusses Rederecht erhalten sollen (vgl. TOP 3).

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 den Beschluss des Schulausschusses zum Rederecht der igll-Vertreter bestätigt (s. Anlage III zu TOP 3)

Die Verwaltung hat den Verein igll auf Vorschlag des Schulausschuss-Vorsitzenden eingeladen, sich in der Sitzung vorzustellen. Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung, die Vertreter von igll als Betroffene und Sachverständige zu den Beratungen der Top 3 - 6 hinzuzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss beschließt, die Vertreter von igll als Betroffene und Sachverständige zu den Beratungen der Top 3-6 hinzuzuziehen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.07.2015

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0740/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	17.08.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Inklusion (TOP 6.1 der Schulausschuss-Sitzung vom 01.06.2015)

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 01.06.2015 wurde als TOP 6.1 die als **Anlage I** beigefügte Vorlage beraten.

Die Niederschrift der Sitzung zu TOP 6.1 ist als **Anlage II** beigefügt.

Die Niederschrift des Schulausschusses wurde am 17.06.2015 im Kreisausschuss beraten. Ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses ist als **Anlage III** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage I - Vorlage Schulausschuss 40-0667-XVI-2015

Anlage II - Niederschrift Schulausschuss 01.06.2015 zu TOP 6.1

Anlage III - Auszug Niederschrift Kreisausschuss 17.06.2015

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0667/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept
Sachverhalt:

Zum Thema Inklusion wurde in der XV. Wahlperiode auf Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag regelmäßig beraten und diskutiert. Dabei wurde aufgrund eines Antrages der CDU und der FDP Kreistagsfraktion zum Thema „Kreientwicklungskonzept: Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss“ und eines Antrages der SPD Kreistagsfraktion zum Thema „Gemeinsam aufbrechen – der Rhein-Kreis Neuss auf dem Weg zur Inklusion“ aus dem Jahr 2013 nach Durchführung eines Workshop-Verfahrens unter Beteiligung der betroffenen Menschen, ihrer Interessenvertretungen und der Wohlfahrtsverbände der Entwurf des Kreientwicklungskonzeptes „Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss“ erarbeitet.

Das Konzept gliedert sich in 10 Bausteine mit den Themen: Kinder und Jugend, Schule und Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit, Sport, Mobilität und ÖPNV sowie Soziales und Wohnen, Gesundheit und Selbsthilfe, Alter und Pflege und Kommunikation.

Die Beratungsergebnisse des Workshops „Schule“ wurden im Kreientwicklungskonzept Inklusion zusammengefasst und folgende Zielvorstellungen formuliert:

- 1. Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne**
- 2. Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis“**
- 3. Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss**
- 4. Lehrerfortbildung**
- 5. Weiterentwicklung der Förderschullandschaft**
- 6. Integrationshilfe als Poollösung**
- 7. Übergang Schule/Beruf**
- 8. Konnexität**
- 9. Kompetenzteam**

Im Folgenden werden die Maßnahmen und Planungen des Rhein-Kreises Neuss zur Umsetzung des Kreientwicklungskonzeptes Inklusion dargestellt. (**Anlage**)

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage - Sachstand Inklusion 05.2015

SCHULE			
1.	Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne	Die Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, im Bereich der schulischen Bildung ihre Schulentwicklungsplanung, insbesondere bezogen auf die inklusive Bildung in allgemeinbildenden Schulen abzugleichen. Dies gilt auch für die Inklusionsplanung, soweit sie vorhanden ist.	Der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden geben mit dem Landschaftsverband Rheinland jährlich einen „Gemeinsamen Bericht zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“ heraus. Der aktuelle Bericht basiert auf den Schülerzahlen für das Schuljahr 2014/2015 und orientiert sich derzeit noch stark an der Situation der Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1. Dieser Bericht soll zukünftig auch die Situation in der Sekundarstufe 2 stärker erfassen.
2.	Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“	Zur Verbesserung des Inklusionsprozesses ist eine Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“ aufzubauen, in der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Inklusion, insbesondere innerhalb der frühkindlichen und schulischen Bildung, informieren können.	Die Veranstaltungsreihe soll in Zusammenarbeit mit dem neu zu schaffenden Inklusionsbüro aufgebaut werden.
3.	Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss	Das Schulamt des Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.	Herr Landrat Petruschke hat als verwaltungsfachlicher Leiter des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss mit der Schulaufsicht entschieden, zum 1. Juli 2015 ein Inklusionsbüro für alle schulischen Angelegenheiten einzurichten und entsprechend auszustatten.
4.	Lehrerfortbildung	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Fortbildungssets der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen anzuheben, um zeitnah eine effektive und wirksame Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, damit alle ihren Anforderungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen gerecht werden können.	Der Fortbildungset für eine Grundschule beträgt im Schuljahr 2014/2015 rund 220,- € (16.274,- € für 74 Grundschulen) für Fortbildungen des Kompetenzteams sowie der Bezirksregierung. Darüber hinaus obliegt jeder Grundschule ein eigenes Schulbudget in Höhe von ca. 400 – 450 € (auf Basis von Dreizügigkeit) für Fortbildungen anderer Träger.

5.	Weiterentwicklung der Förderschul-landschaft	Der Rhein-Kreis Neuss wird ein angemessenes Förderschulangebot mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung gewährleisten, damit die Eltern von Kindern mit Behinderungen über ein echtes Wahlrecht verfügen. Um die allgemeinbildenden Schulen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren ausgebaut.	Die Förderschullandschaft des Rhein-Kreises Neuss ist weiterentwickelt worden. Zum Schuljahresbeginn 2014/2015 hat sich die Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen auf 798 erhöht. Damit werden nunmehr 57% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen beschult. Die Förderschulen sind demgegenüber konzentriert worden. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ stehen nunmehr die beiden Kreisschulen „Martinusschule“ und „Schule am Chorbusch“ ebenfalls zur Verfügung. Sie sollen zukünftig auch die Möglichkeit bieten, Schulen des gemeinsamen Lernens bei ihrer Aufgabe zu helfen, eine sonderpädagogische Unterstützung anzubieten. Darüber hinaus bietet die Stadt Neuss ab dem Schuljahr 2015/2016 die Unterstützung für den Förderbedarf Lernen ausschließlich an der Herbert Karrenberg Schule an. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bietet der Rhein-Kreis Neuss Unterstützungsmöglichkeiten in den Förderschulen „Schule am Nordpark“ in Neuss, „Sebastianusschule“ in Kaarst und „Mosaikschule“ in Grevenbroich an. Darüber hinaus besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ die Möglichkeit, anstelle der Werkstufe in den Förderschulen eine Weiterbildung zum Hausmeisterassistenten oder zur Hausmeisterassistentin im Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld zu besuchen. Weiterhin bietet der Rhein-Kreis Neuss für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung die Möglichkeit an, die Förderschule Joseph-Beuys, Neuss (120 Plätze), die Raphaelschule, Dormagen, oder die Carl Barthold Schule, Mönchengladbach-Schelsen, zu besuchen. Schließlich besteht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Sprache“ die Möglichkeit, die Michael-Ende-Schule in Neuss (200 Plätze) zu besuchen. In allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss wird ein Nachmittagsunterricht entweder als gebundener Ganztags oder als
----	--	---	--

			offener Ganzttag angeboten.
6.	Integrationshilfe als Poollösung	Um optimale Lernmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen zu ermöglichen, wird die Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 bis 60 SGB XII in verschiedenen Schulformen im Rhein-Kreis Neuss als Poollösung erprobt.	
7.	Übergang Schule Beruf	Zur Verbesserung des Übergangs Schule Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bilden die Förderschulen, die allgemein bildenden Schulen mit integrativen Lerngruppen sowie die Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss Bildungspartnerschaften mit dem Ziel, nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten eine Berufsvorbereitung oder eine Berufsqualifizierung anzubieten. Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Integrationsfachdienst sind in diese Partnerschaft einzubeziehen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, diese Bildungspartnerschaften an den Berufskollegs ausreichend auch mit sonderpädagogisch ausgebildeten oder geschulten Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen. Für die Zukunft werden die Bundesregierung, das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die Partner der Berufsbildung gebeten, Berufsbilder für Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Der Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin Anträge zur Einrichtung von Förderklassen an den Berufskollegs stellen, damit es auch Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung und körperliche Behinderung ermöglicht wird, entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten eine berufliche Bildung auch außerhalb der Werkstufe der Förderschulen zu erhalten.	Die erste Bildungspartnerschaft ist zwischen dem Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld und der Schule am Nordpark entstanden. Insbesondere findet eine Berufsvorbereitung zur Hausmeisterassistentin bzw. zum Hausmeisterassistenten statt. Zur Durchführung dieser Qualifizierung hat die Bezirksregierung zwei Stellen für Sonderpädagogen am BBZ Neuss-Hammfeld eingerichtet. Als nächstes wird eine Kooperation des BBZ Grevenbroich mit der Mosaikschule geplant.
8.	Konnexität	Die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Schulalltag nach Maßgabe von Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eine neue oder zumindest eine wesentlich geänderte kommunale Aufgabe darstellt, an deren Finanzierung sich das Land angemessen zu beteiligen hat.	Der Landtag von NRW hat nach langer Auseinandersetzung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion der Leistung eines Kostenausgleiches zugestimmt. Im Kostenblock I werden die Mehraufwendungen der Schulträger durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit,

		die Schülerbeförderung und die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel ausgeglichen. Hieraus hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,- € erhalten. Im Kostenblock II werden vom Land die Kosten für die Integrationshilfe, die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologie und den Ganztagsausgeglichen. Hierfür hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,- € erhalten. Schließlich hat der Rhein-Kreis Neuss eine Inklusionspauschale in Höhe von 146.500,- € vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten, die der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger dient, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.
9.	Kompetenzteam Schulung und Qualifizierung des Kompetenzteams durch internen Informationsaustausch, Hospitationen und Impulsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen: ▶ Grundlegende Einführung/ Basisinformationen zur Inklusion ▶ Inklusion als Aufgabe der Schulentwicklung ▶ Kooperative Beratung ▶ Kompetenzorientierte Diagnostik und individuelle Förderplanung ▶ Effektives Classroom Management ▶ Prävention und Intervention bei Verhaltensstörungen ▶ Prävention und Intervention bei Lernstörungen/Individuelle Lernförderung in inklusiven Kontexten ▶ Prävention und Intervention bei Sprachstörungen ▶ Prävention und Intervention bei Schulabsentismus und Dropout. Sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu diesen Themen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderbedarfe sowie der Vielfalt der Veränderungsprozesse im Bereich Schule zur Professionalisierung der Lehrkräfte.	Im Rahmen der Lehrerfortbildung 2014/2015 wurden u. a. folgende Fortbildungen angeboten: ▶ Schulen auf dem Weg zur Inklusion ▶ Inklusion – Konfliktkompetenz für Lehrerinnen und Lehrer ▶ Persönlichkeits- bzw. Verhaltensstörungen bei Schülern und Schülerinnen – Wie gehen wir damit um? ▶ Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Asperger-Syndrom in zielgleichem Unterricht ▶ Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation – „Schüler und Schülerinnen mit Hörschädigung an allgemeinbildenden Schulen“ ▶ Selektiver Mutismus in der Schule – Fortbildung für Regel- und Förderschullehrer ▶ Gutachten im Rahmen AO-SF ▶ Heterogene Lerngruppen in der Grundschule ▶ Inklusion – Konfliktkompetenz für Lehrerinnen und Lehrer ▶ „Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem“ – Förderplanung Teil II

6. Sachstand Inklusion

Anl. II

6.1. Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept Vorlage: 40/0667/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes erinnerte an den Beschluss des Kreistages von März 2014, in dem dieser dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung zugestimmt habe. Er verwies auf die Übersicht der Maßnahmen und Planungen, die der Einladung beigelegt war. Im Folgenden ging er auf den Forderungskatalog der Initiative gemeinsam Leben und Lernen e. V. (igll) ein, der als Tischvorlage auslag (**Anlage 1**).

Zu den Forderungen des Vereins nahm Herr Lonnes wie folgt Stellung:

1. Offenlegung

Da der Haushalt und die Jahresrechnung des Kreises offengelegt würden, bestünden keine Bedenken, auch über die Verwendung der Inklusionspauschale zu berichten.

2. Ausschließliche Mittelverwendung für die Regelschule

Eine so weit gehende Einschränkung habe der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nicht vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion komme das Land NRW seiner Verpflichtung nach, Städte, Gemeinden und Kreise bei der Übernahme einer neuen Aufgabe angemessen finanziell auszustatten. Mit der Inklusionspauschale wolle der Gesetzgeber die Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen mit finanzieren, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche der Eingliederungshilfe dienen. Diese beispielhafte Aufzählung des Gesetzgebers schließe die Verwendung jedoch ausschließlich für Eingliederungshilfe, nicht aber für die Verwendung zur Finanzierung aller Mehrbelastungen des Kreises, auch derjenigen, die an den Förderschulen entstehen könnten, aus.

3. Erarbeitung von Standards

Für den Einsatz von Inklusionshelferinnen und -helfern beständen Standards, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergäben. Insbesondere würden die Regeln des Mindestlohns und das Verbot von Kettenarbeitsverträgen gelten. Darüber hinaus könne es nicht Aufgabe des Kreises sein, den Anstellungsträgern der Inklusionshelferinnen und -helfern, dies seien in der Regel die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zu machen.

Notwendig sei jedoch bei dem Abschluss von Leistungsverträgen mit den Trägern eine klare Aufgabenbeschreibung vorzunehmen, um zu bestimmen, welche Dienstleistung von den Trägern zur Erbringung der Inklusionshilfe erwartet werde.

4. Fortbildungsmaßnahmen

Eine Fortbildung der Inklusionshelferinnen und -helfer wäre unabhängig von ihrem

Einsatzort wünschenswert, hierzu sei dem Rhein-Kreis Neuss ein Antrag der KAG für Familienbildung (Edith Stein Haus) zugegangen. Über diesen Antrag werde der Kreis entscheiden.

5. Einsatz von Inklusionshelferinnen und –helfern im Offenen Ganzttag

Der Einsatz von Inklusionshelferinnen und –helfern sei eine Maßnahme der Sozial- oder Jugendhilfe, die über die Sozialämter des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss sowie die sechs Jugendämter im Kreis gewährt würde. Insbesondere im Bereich der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss werde die Eingliederung streng auf den Schulunterricht bezogen, nicht jedoch auf begleitende schulische Veranstaltungen.

Frau Kühl beantragte, die Individualbebetreuerinnen und -betreuer in offenen Ganzttagsschulen künftig aus der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Darüber hinaus beantragte sie, den Vertretern von igll Rederecht im Schulausschuss einzuräumen.

Zur Frage des Rederechts äußerten sich Frau Kühl, Herr Ramakers und Herr Lonnes. Herr Lonnes verwies auf die einschlägigen Bestimmungen der Kreisordnung (§ 41 Abs. 5 S. 6 Kreisordnung NW). Nach dieser Vorschrift könnten Ausschüsse „Sachverständige“ zu den Beratungen hinzuziehen. Dies erfordere nach der Kommentierung zum wortgleichen § 58 GO allerdings einen „Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, um sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den anzuhörenden Personen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen“ (Rehn-Cronauge-von Lennep-Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. Stand Juli 2013, § 58 Nr. 4) (**Anlage 2**).

Die Beteiligten verständigten sich schließlich darauf, die igll-Vertreter in einer durch Frau Wienands angeregten Sondersitzung unter Beteiligung von Schulausschuss, Sozialausschuss und Personalausschuss zu Wort kommen zu lassen. Herr Schmitz regte an, zusätzlich den Jugendhilfeausschuss an der Sondersitzung zu beteiligen.

Herr Demmer kündigte an, dass er im Ältestenrat über den Zeitpunkt des notwendigen Beschlusses auch unter Berücksichtigung der Praxis in den Ausschüssen der Städte und Gemeinden eine Abstimmung herbeiführen wolle.

Frau Kühl zog daraufhin ihre Anträge zurück. Der Schulausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

SchuA/20150601/Ö6.1

Beschluss:

1. Der Schulausschuss empfiehlt eine gemeinsame Sondersitzung von Schulausschuss, Sozialausschuss, Personalausschuss und Jugendhilfeausschuss zum Thema Inklusion noch vor dem Termin des nächsten Schulausschusses.
2. Vertreter der Initiative gemeinsam Leben und Lernen (igll) sollen in dieser Sitzung Rederecht erhalten.
3. Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Zu TOP 6. Sachstand Inklusion

Wie bekannt, stellt das Land NRW den Kommunen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung. Insgesamt überweist das Land NRW seit diesem Jahr jährlich 10 Mio. € (Topf 1) an die nordrhein-westfälischen Kommunen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Gemeinsamen lernen zu leisten. Weitere 25 Mio. € (Topf 2) werden jährlich an die Kommunen als Belastungsausgleich für die Finanzierung inklusionsbedingter Sachkosten gezahlt.

Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss sowie der Rhein-Kreis Neuss selbst haben zu Ende Januar 2015 erstmals Zahlungen aus diesem Landesleistungsgesetz erhalten. Unsere Initiative hat beim Rhein-Kreis Neuss und den einzelnen Kommunen nachgefragt, welche Zahlungen sie aus beiden Fördertöpfen erhalten haben und wofür die Mittel verausgabt werden. Die Rückmeldungen waren zum Teil sehr zögerlich. Auskünfte kamen zum Teil nur auf Nachfragen und unter Verweis auf den gesetzlichen Informationsanspruch nach dem IFG zustande. Von einer Kommune erhielten wir bis heute trotz Nachfrage überhaupt keine Antwort. Das Ergebnis unserer Erhebung ist beigefügt.

Der igll setzt sich dafür ein, dass diese Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen und nicht in den Förderschulen eingesetzt werden und dies auch so offengelegt wird.

Weiterhin setzen wir uns für eine qualitätsorientierte Umsetzung der Inklusion ein. Dazu leisten InklusionsassistentInnen einen entscheidenden Beitrag. Hinsichtlich ihrer Qualifikation, Aufgabenstellung, Vergütung, und arbeitsvertraglicher Regelungen (z.B. Urlaubsanspruch, Berechnung der Arbeitszeit, Fortbildung) gibt es große Unterschiede zwischen den jeweiligen Anstellungsträgern. Es fehlen einheitliche Standards. Die InklusionsassistentInnen beklagen sich nicht, weil sie in der Regel Jahresverträge (oftmals als geringfügig Beschäftigte) haben und auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nur hoffen können.

Im vergangenen Jahr konnte unsere Initiative das Familienforum Edith Stein, Neuss, als Kooperationspartner für eine Fortbildungsmaßnahme für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss gewinnen. An dem einwöchigen Einführungsseminar nahmen 20 InklusionsassistentInnen teil. Die Evaluation der Maßnahme war überaus positiv, so dass für 2015 zwei weitere Einführungsseminare und ein Aufbau-seminar geplant wurden (ein Einführungs-seminar fand bereits im April 2015 statt).

Ein Anstellungsträger wurde durch die positiven Rückmeldungen aus dem ersten Seminar motiviert, mit dem Familienforum Edith Stein das Einführungsseminar auf eigene Kosten als Inhouse-Fortbildung für die eigenen InklusionsassistentInnen durchzuführen.

Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen wurde bislang durch Mittel des Europäischen Sozialfonds, durch Spendenmittel unserer Initiative sowie durch einen Eigenanteil der TeilnehmerInnen bzw. der Anstellungsträger sichergestellt. Die weitere Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ist künftig nicht mehr möglich. Auch die Mittel des igll sind begrenzt.

Wir fordern:

- Im jährlichen Turnus Offenlegung der Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) durch den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen.
- Sicherstellung der Mittelverwendung für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen durch die Kommunen und den Rhein-Kreis Neuss.
- Erarbeitung von Standards für Auswahl, Einsatz, Beschäftigung und Sicherstellung der regelmäßigen Fortbildung von InklusionsassistentInnen (verpflichtend).
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Anstellungsträgern, unter Berücksichtigung der formulierten Standards.
- Finanzierung regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.1. Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept (KEK Inklusion)

Unsere Initiative beteiligte sich im Herbst 2013 aktiv am Werkstattverfahren zur Entwicklung des KEK Inklusion. Zum vorgelegten Entwurf des KEK Inklusion übermittelten wir den Kreistagsfraktionen im Frühjahr 2014 eine umfangreiche Stellungnahme. Hier können nicht alle für uns offenen Punkte erwähnt werden. Als besonders prekäre Frage sei die weiterhin nicht geregelte Finanzierung von InklusionsassistentInnen im Nachmittagsbereich (insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote des Offenen Ganztags) genannt.

Hintergrund: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung bei Vorliegen der Voraussetzungen eine individuelle (oder gruppenbezogene) Assistenz. Die Finanzierung dieser Eingliederungshilfe erfolgt in Abhängigkeit vom Förderschwerpunkt durch das Jugendamt (seelische Behinderungen, §§ 35 ff. KJHG, SGB VIII) oder durch das Sozialamt (geistige und körperliche Behinderungen, §§ 53,54 SGB XII).

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler können die Angebote des Offenen Ganztags (OGS) am Nachmittag nicht nutzen, da ihnen im Rhein-Kreis Neuss in der Regel die Eingliederungshilfe für die Inklusionsassistenz von den Kostenträgern mit dem Hinweis verwehrt wird, diese Angebote hätten mit Schulbildung nichts zu tun. Dies ist allein schon mit Blick auf die konzeptionellen Grundlagen und Richtlinien der OGS unzutreffend. Die Träger der OGS akzeptieren die Förderkinder vielfach nur, sofern die erforderliche Assistenz sichergestellt ist. Konsequenz: inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bleiben vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Diese Praxis widerspricht dem Diskriminierungsverbot nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Offene Ganztag bietet vielfältige Lernangebote zur Nachbereitung des Unterrichts (Erledigung der Hausaufgaben) und Vertiefung der Lerninhalte (auch im Bereich der persönlichen, der musisch-kreativen und der sozialen Bildung, die auch zum Lernzielkatalog der allgemeinen Schule gehören) bereithält. Es ist absurd, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die besonders davon profitieren könnten, von dieser Fördermöglichkeit ausgeschlossen bleiben.

An Förderschulen ist der Ganztagsbetrieb (oder die OGS am Nachmittag) unter Einsatz der Schulbegleiter/ Integrationshelfer selbstverständlich. Rund 60 % der Schulbegleiter/ Integrationshelfer im Rhein-Kreis Neuss sind in Förderschulen eingesetzt, selbstverständlich auch am Nachmittag. Rund 65 % der Gesamtmittel werden für den Einsatz von Schulbegleitern/ Integrationshelfern an Förderschulen aufgewendet, lediglich 35 % für deren Einsatz an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss (Angaben für 2013, igll-Recherche auf Grundlage amtlicher Zahlen) - entgegen dem immer wieder behaupteten Vorurteil, die Inklusion sei die Ursache für die Kosten im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe.

Wir fordern

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an inklusiven Schulen erhalten Inklusionsassistenz am Nachmittag (wie für die Förderschüler schon heute selbstverständlich), damit sie an den Angeboten des Offenen Ganztags teilnehmen können.
- Die Verwaltung ermittelt schuljährlich die Anzahl der Schulbegleiter/ Integrationshelfer, differenziert nach allgemeinen Schulen, Förderschulen und Kindertageseinrichtungen (die auch Einsatzort für Integrationshelfer sind) und weiterer Einsatzorte sowie die für die jeweiligen Förderorte/Schulen aufgewendeten Mittel.

Zu TOP 6.2. Inklusionsbüro (für schulische Angelegenheiten)

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Inklusionsbüros zu begrüßen. Das vorliegende Konzept beschränkt sich leider nur auf schulische Angelegenheiten und erweckt den Eindruck, dass **lediglich eine Struktur des Schulamtes fortgeschrieben** wird. Dort gibt es bereits jetzt 2 Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (je 0,5-Stelle).

In einer Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben dieser Koordinatorinnen und der vorgelegten Konzeption sollte dargestellt werden, was sich nun ändert, was neu hinzukommen soll.

Es ist unverständlich, dass die Betroffenen, hier: **die Elternvertreter überhaupt nicht einbezogen werden**, wenn es um die Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros geht. Das widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch dem künftigen Bundesteilhabegesetz.

Inklusion kann man nicht für Menschen mit Behinderungen verwirklichen, sondern nur mit ihnen! Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des KEK Inklusion im Frühjahr 2014 haben wir an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass nach der UN-Behindertenrechtskonvention der Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ gilt:

*Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und **beziehen sie aktiv ein.***

(Artikel 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention)

So wie hier vorgesehen bleibt es eine reine Angelegenheit der Verwaltung.

Zur Finanzierung: es ist klarzustellen, dass hierfür nicht Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) eingesetzt werden.

Wir fordern:

- Beteiligung der Betroffenen (hier: Elternvertreter, Elternvereine) bei der Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros für den Rhein-Kreis Neuss.
- Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben der Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht und der neu vorgesehenen Aufgabenstellung
- Erweiterung des Aufgabenbereichs des Inklusionsbüros über den Bereich schulischer Angelegenheiten hinaus: Clearingstelle für Fragen zur Inklusion in allen Lebensbereichen, Steuerungsstelle für die praktische Umsetzung des KEK Inklusion im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.3. Inklusives Bildungsangebot am BBZ Neuss-Hammfeld in Kooperation mit der Schule am Nordpark

Unsere Initiative fordert bereits seit 2008 die Einrichtung inklusiver Bildungsgänge/ sonderpädagogischer Förderklassen an Berufskollegs und hat sich in der Vergangenheit beim BBZ Grevenbroich, dem Erzbischöflichen Berufskolleg Marienhaus in Neuss sowie beim BTI Neuss-Hammfeld für die Einrichtung eines solchen inklusiven Bildungsangebots eingesetzt.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.

(§ 20 Schulgesetz NRW)

Neben den allgemein bildenden Schulen sind die Berufskollegs an 1. Stelle Ort sonderpädagogischer Förderung. Im Rhein-Kreis Neuss endet für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Inklusion mit Abschluss der Klasse 10 in der Schule der Sekundarstufe I – mangels inklusiver Angebote im Berufsbildungsbereich. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das BTI Neuss-Hammfeld nun für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen beruflichen Bildungsgang eingerichtet hat.

Dieses als „inklusiv“ bezeichnete Bildungsangebot berücksichtigt jedoch die bislang inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler noch völlig unzureichend, obwohl gerade sie dieses Angebot zur beruflichen Bildung benötigen. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben ihren mehrjährigen Berufsbildungsbereich, die so genannte „Berufspraxisstufe“, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler dagegen nicht, und dass obwohl sie sehr oft nach der 10. Klasse noch schulpflichtig sind. Es bleibt ihnen nur, direkt in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder in eine Förderschule zu wechseln.

Das Bildungsangebot des BTI Neuss-Hammfeld wurde in Kooperation mit einer Förderschule vereinbart, ohne inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I genügend einzubeziehen. **Regelschulen mit Inklusion bis zur Klasse 10 müssten zumindest zusätzliche Kooperationspartner** sein und die Angebote für die Sekundarstufe II am Berufskolleg mit erarbeiten bzw. beratend und unterstützend tätig werden. Zwar steht nach § 2 der Kooperationserklärung der Bildungsgang HMA Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig davon offen, ob bisher eine allgemein bildende oder eine Förderschule besucht wurde. Gleichzeitig wird aber in § 3 der Kooperationserklärung festgelegt, dass die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung über die Förderschule erfolgt.

Wir fordern:

- Berufliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen auch und vor allem für bislang inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, da ihnen nicht – wie den Förderschülern – ein berufs-praktisches Bildungsangebot zur Verfügung steht.
- Inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I sind an Kooperationsvereinbarungen mit Berufsbildungszentren zu beteiligen. In diesem Sinne ist die Konzeption der am BTI Hammfeld eingerichteten Maßnahme weiterzuentwickeln. Neue Bildungsmaßnahmen an anderen Berufsbildungszentren sind von Anfang an in Kooperation auch mit inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I zu konzipieren.

Verwendung der Landesmittel für Inklusion 2015 im Rhein-Kreis Neuss
nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz NRW)



	Belastungsausgleich für zusätzliche Sachkosten (Förderkorb I, § 1 Landesleistungsg)		Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal (Förderkorb II, § 2 Landesleistungsg)	
	Fördersumme	Geplante Verwendung	Fördersumme	Geplante Verwendung
Dormagen	99.069,98 €	Behindertengerechte Ausstattung der Schulen (u.a. Schallschutzdecken, Behindertentoilette, Lehrküche für Förderschüler, Lernhilfen).	17.031,97 €	Schulbegleiter (nicht als individuelle Eingliederungshilfe für Ansprüche Einzelner).
Grevenbroich	104.076,71 €	Bauliche Maßnahmen an der Gesamtschule II, Parkstraße, Grevenbroich.	18.383,75 €	Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.
Jüchen	bislang k. A.	bislang keine Angaben	bislang k. A.	bislang keine Angaben
Kaarst	60.845,87 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben	11.600,33 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
Korschenbroich	41.833,61 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	Hinweis: Mittel aus Förderkorb II werden dem Kreistjugendamt zugewiesen, das für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen zuständig ist).
Meerbusch	80.257,33 €	Barrierefreie Erschließung von Schulräumen, z.B. Einbau eines Aufzuges, Ausstattung einer Schule mit automatischen Türöffnern	15.723,97 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII ist ausgeschlossen.
Neuss	226.467,05 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.	44.416,88 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.
Rommerskirchen	8.017,42 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	
Rhein-Kreis Neuss	Keine Mittel		146.861,85 €	Inklusionspauschale soll genutzt werden, um Inklusions- assistentinnen und -assistenten zu qualifizieren und fortzubilden.
Summe	620.567,97 €		197.473,75 €	

Quelle: Angaben der befragten Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss aufgrund eines Auskunftsersuchens des *igll* e.V. Neuss im Januar 2015
nach § 1 Informationsfreiheitsgesetzes NRW.

§ 41 Abs. 5 S. 6 Kreisordnung NW

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.“

inhaltsgleich mit:

§ 58 Abs. 3 Sa. 6 Gemeindeordnung NW

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.“

Kommentar:

Rehn · Cronauge · von Lennep · Knirsch
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
3. Aufl. Stand Juli 2013, § 58 Nr. 4

§ 58 GO

schlussfähigkeit des Gremiums nur dann gegeben ist, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgern übersteigt. Diese Fallkonstellation wird von § 49 Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst. Insofern ist seine Anwendbarkeit trotz des Fehlens eines entsprechenden Verweises in § 58 Abs. 2 ausgeschlossen.

4. Durch das Änderungsgesetz vom 17. Mai 1994 hat der Gesetzgeber in Abs. 3 Satz 6 das Verbot der Einwohnerfragestunde in Ausschusssitzungen fallengelassen, was in zahlreichen Städten und Gemeinden entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des StGB NRW zur Einführung der Einwohnerfragestunde auch in den Ausschusssitzungen geführt hat. Erforderlich ist in jedem Falle eine ausdrückliche Zulassung der Fragestunde in der Geschäftsordnung des Rates. Hierbei hat es sich in der Praxis als vorteilhaft erwiesen, wenn die Fragen auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt wurden. Bisher ermöglichte Abs. 3 Satz 6 dem Ausschuss lediglich, Sachverständige und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuzuziehen. Mit der Neufassung soll die Kommunikation zwischen den Ausschüssen und der Bürgerschaft erweitert und intensiviert werden. Mit der „Hinzuziehung zur Beratung“ ist die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Beratungsprozess eröffnet. Sie kann nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Jede Art der Dauerberatung verweist die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten; sie ist unzulässig. Ob auch die Mitglieder des Personals als „Sachverständige“ zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden dürfen, ist unstritten. Für die Zulässigkeit hat sich der MdL in Beantwortung verschiedener Kleiner Anfragen (LT-Drs. 10/206 und 10/3121) ausgesprochen; dagegen mit beachtlichen Gründen Mitt. StGB NRW 1990, Ziff. 525. In jedem Falle ist eine ständige Teilnahme von Mitgliedern des Personals an den Sitzungen des Personals ausschusses unzulässig. Auch Einwohner können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Zum Begriff des Einwohners vgl. § 21 Abs. 1. Einwohner sind mithin auch ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und Minderjährige, die in der Gemeinde ansässig sind. Die Hinzuziehung von Einwohnern wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn diese in besonderem Maße von den Auswirkungen eines Vorhabens, das im Ausschuss beraten wird, betroffen sind oder betroffen sein können. Die Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Einwohnern erfordert regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, um sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den anzuhörenden Personen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. Der Ausschussvorsitzende kann also nicht etwa zufällig als Zuhörer im Sitzungssaal anwesende Personen zur Abgabe von Stellungnahmen oder zur Beantwortung von Fragen auffordern. Nur in Ausnahmefällen, etwa im Falle einer besonderen Dringlichkeit, wird man die sofortige Hinzuziehung als zulässig ansehen dürfen, selbstverständlich auch hier nur auf der Grundlage eines entsprechenden Ausschussbeschlusses.

Rhein-Kreis Neuss

**rhein
kreis
neuss****BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

Beschlussorgan: Kreisausschuss	Sitzung vom: 17.06.2015	Niederschrift zur Sitzung KA/011/2015
-----------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

Öffentlicher Teil

3.2. Schulausschuss vom 01.06.2015

Protokoll:

Kreistagsabgeordnete Birte Wienands berichtete, dass sich die Umsetzung der beantragten Sondersitzung Inklusion schwierig gestalte. Die Verwaltung habe daher vorgeschlagen alternativ einen zweiten Workshop zur Inklusion zu veranstalten. Ihre Fraktion ziehe daher den Antrag auf eine Sondersitzung zurück.

Die igll-Vertreter sollten dann aber in der nächsten Sitzung des Schulausschusses Rederecht erhalten, so Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer.

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Schulausschusses vom 01.06.2015, unter Berücksichtigung der Rücknahme des Antrags auf eine Sondersitzung durch die CDU-Kreistagsfraktion und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0742/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	17.08.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufgaben und Bezeichnung des Inklusionsbüros (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)

Sachverhalt:

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Die SPD-Kreistagsfraktion hat den Ausschussvorsitzenden, Herrn Schmitz, gebeten, den als **Anlage 1** beigefügten Antrag auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Schulausschusses am 17.08.2015 zu setzen.

2. Bisheriger Beratungsstand

In der Sitzung des Schulausschusses am 01.06.2015 wurde unter TOP 6.2 die als **Anlage 2** beigefügte Vorlage zur Einrichtung eines Inklusionsbüros beraten.

Die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Trägerschaft des Inklusionsbüros

Träger des Inklusionsbüros ist das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Diese Behörde unterliegt nicht der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Trägerschaft des Inklusionsbüros im Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss ist dem Kreistag auch bereits im Kreisentwicklungskonzept Inklusion vorgestellt worden. In seiner Beschlussfassung vom 25. März 2014 hat er hierzu keine Kritik geäußert.

4. Einzelheiten zum Inklusionsbüro

Die Verwaltung verweist hierzu auf die Stellungnahme des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss (**Anlage 4**).

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss begrüßt die Initiative des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss zur Errichtung eines Inklusionsbüros für schulische Angelegenheiten.

- Anlage 1 - Antrag SPD Aufgaben und Bezeichnung Inklusionsbüro 06.2015
- Anlage 2 - Schulausschuss Vorlage 40-0669-XVI-2015
- Anlage 3 - Auszug Niederschrift Schulausschuss vom 01.06.2015 zu TOP 6.2
- Anlage 4 - Stellungnahme Schulamt zum Inklusionsbüro 07.2015

Aut. 1



SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

An den Vorsitzenden
des Schulausschusses Herrn Rainer Schmitz

Kreisverwaltung

per Mail

Grevenbroich, den 25.06.2015

Antrag zum Schulausschuss am 17. August 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantragt die SPD- Kreistagsfraktion nachfolgenden Antrag zur
Aufgabenstellung und Bezeichnung des Inklusionsbüros auf die
Tagesordnung der Sondersitzung des Schulausschusses zu nehmen.

ANTRAG:

1. Die im Kreisentwicklungskonzept geplante Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss wird nicht nur „Inklusionsbüro“ genannt. Ein entsprechender Name muss noch gefunden werden.
2. Die Aufgabenbeschreibung der Koordinierungsstelle wird um folgende Punkte erweitert:
 - a) Unterstützung bei Anträgen zur Anerkennung eines Nachteilsausgleichs bei Kindern mit anderen Erkrankungen (ggfs. mit GdB) bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.
 - b) Einheitliche Anlauf- und Beratungsstelle für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGATA) im Nachmittagsbereich.
 - c) Entwicklung und Herausgabe eines Freizeitkalenders, in dem die inklusiven Freizeitangebote im Rhein-Kreis Neuss aufgelistet sind.

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

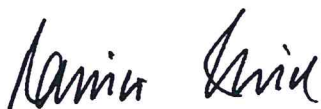
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

27/48

Begründung:

1. Da es sich bei der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss um ein Büro für rein schulische Belange handelt, ist der Name Inklusionsbüro irreführend. Inklusion ist Teilhabe, Teilhabe von allen Menschen, egal welches Alter, Nationalität oder Geschlecht. Da ein eigener Internetauftritt geplant ist, sollte der Name eindeutig auf die Aufgabenstellung hinweisen. Dies ist bei der Bezeichnung „Inklusionsbüro“ überhaupt nicht der Fall. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Inklusion findet im Rhein-Kreis Neuss nur auf schulischer Ebene statt.
2.
 - a. Schüler mit Erkrankungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben, ihrer Erkrankung entsprechend, Anspruch auf einen individuellen Nachteilsausgleich. Dieser muss jeweils von den Schülern selbst beantragt werden. Die Schulleitungen sind mit dieser Beratung, deren Komplexität oft in den medizinischen Bereich geht, überfordert. Pädiater wissen oft nicht um die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches und beraten ihre Patienten daher nicht entsprechend. Nicht alle chronisch erkrankte Kinder werden automatisch in einem SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum) betreut. Um eine Gleichstellung aller Schüler zu erreichen, ist es sinnvoll, eine bisher fehlende Beratungsstelle für diese Schüler, mit diesem neuen Büro zu schaffen.
 - b. Um Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf die Teilnahme an der OGATA, entsprechend deren Konzeption zu ermöglichen, ist eine Anlaufstelle sowohl für Eltern und Schüler, als auch für das Personal der OGATA dringend erforderlich. Wir stehen erst am Anfang der Inklusion im schulischen Bereich. Eine breite Aufstellung in allen Bereichen, in denen erst noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, ist unverzichtbar. Die OGATA ist ein solcher Bereich.
 - c. Kinder brauchen Zeit und Raum einander zu begegnen. Freizeitangebote, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam nutzen können, tragen dazu bei, Vorurteile abzubauen und Inklusion zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
 Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
 von 8:00 bis 15:30 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.05.2015

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0669/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	01.06.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt: **Inklusionsbüro**

Sachverhalt:

Im Kreisentwicklungskonzept Inklusion wurde folgende Zielvorstellung formuliert:

Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss

„Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.“

Zwischenzeitlich wurde seitens der Verwaltung gemeinsam mit der Schulaufsicht ein Konzept zur Errichtung eines Inklusionsbüros erarbeitet (**Anlage**).

Der Schulaufsichtsbeamte, Herr Mayer, wird das Konzept in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Inklusionsbüro Konzept 05.2015

Konzept einer Koordinierungsstelle Inklusion für den Rhein-Kreis Neuss

1) Aufgabenbeschreibung der Koordinierungsstelle („Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten“)

Inklusionsberatung / Koordination / Vernetzung

- Einheitliche Anlauf- und Beratungsstelle für alle schulischen Angelegenheiten zum Thema Inklusion bzw. sonderpädagogische Förderung
- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern in Fragen der sonderpädagogischen Förderung
- Enge Kooperation der Beteiligten fördern durch Schaffung eines engen Beratungsnetzes
- Auf Wunsch bzw. falls erforderlich begleitende bzw. aufsuchende Beratung
- Übergang Kita-Grundschule
- Übergang Grundschule SEK I
- Übergang Schule –Beruf
- Beratung der Schulen in Fragen des Gemeinsamen Lernens
- Sicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Expertise im Rhein-Kreis Neuss
- Sicherung der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Unterstützung in Kooperation mit dem Kompetenzteam
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rhein-Kreis Neuss
- Klärung von Sachfragen in und mit den Kommunen des RKN
- Beratung in Fragen der Schulentwicklungsplanung unter dem Aspekt der Inklusion im RKN
- Weiterentwicklung der Vernetzung mit Jugend- und Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Gesundheitsamt, Diensteanbietern für Integrationsassistenz, Elterninitiativen und KAoA
- Qualitätssicherung der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen / Förderschulen
- Öffentlichkeitsarbeit

30/48

2) Installierung einer Steuergruppe zur Einrichtung des Inklusionsbüros

Einleitung und nachhaltige Steuerung des Prozesses

2.1) Konstituierung vor den Sommerferien

Erstellung einer Geschäftsordnung

2.2) Zusammensetzung der Steuergruppe

Personen:	Schulaufsicht	(Koblenz-Lüschow)
	Verwaltung	(Hodißen + N. N.)
	Inklusionskoordinatorin	(Sponheimer)
	InklusionsfachberaterIn	(NN)
	Vertreter der Kommunen	(8 Personen)

Bildung von Unterarbeitsgruppen

3) Ressourcen des Inklusionsbüros

3.1) Personelle Besetzung

3.1.1) Bedienstete des Landes

Inklusionskoordinatorin	0,5	Frau Sponheimer-Golüke (<u>fachliche Leitung</u>)
Inklusionskoordinatorin	0,5	Frau Adolf
GU-Koordinatorin	0,4	Frau Widlock-Dröge
GU-Koordinatorin	0,5	Frau Sponheimer-Golüke
GU-Koordinator	0,1	Herr Gorki
InklusionsfachberaterIn	0,5	N. N.
InklusionsfachberaterIn	0,5	N. N.

Insgesamt 3,0 Stellen (6 Personen)

3.1.2) Bedienstete des Rhein-Kreises Neuss

Schülersachbearbeiterin (AO-SF)	1,0	(Frau Esser 0,5 /NN 0,5)
Verwaltungsmitarbeiterin	0,3	(NN)
Lotse	0,5	(NN- Sozialpädagogin)
Vorzimmer/Schreibkraft	0,4	(NN)

Insgesamt 2,2 Stellen (4-5 Personen)

Die Mitarbeiter sollten organisatorisch im Bereich 40.2 Schulamt angesiedelt sein.

3.2) Ausstattung mit Büroräumen

- Büros für Kreisbedienstete – vorhanden
- Büros für Landesbedienstete – 1 Büro vorhanden (Raum 2.36) zusätzlich wird ein weiteres großes Büro benötigt (in der Nähe von Raum 2.36) bzw. 2 kleine Büros

3.3) Finanzielle Ausstattung (Budget)

Pro Jahr wurden bislang für die Inklusionsarbeit folgende Finanzmittel benötigt, die größtenteils durch das Land in Form eines Inklusionsfonds bereitgestellt wurden

Bereitgestellt durch Land	verausgabt
2012: 12.500,--€	10.500,-- €
2013: 15.000,-- €	18.000,-- €
2014: 15.000,-- €	18.000,-- €

Für die durchzuführenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4) des Inklusionsbüros werden in den Jahren 2015 ff jährlich rund. 20.000,--€ benötigt.

4) Durchgeführte Maßnahmen/Sachausgaben

Fortbildungen, Reisekosten für Kommunale Bedienstete, Fachliteratur, Technische Unterstützung, Büromaterial, Flyer, Broschüren

Anlage 3

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses am 01.06.2015

6.2. Inklusionsbüro

Vorlage: 40/0669/XVI/2015

Protokoll:

Die Zielvorstellung des Kreisentwicklungskonzepts Inklusion „Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss“ wurde von Herrn Mayer, dem Sprecher der Schulaufsicht, erläutert. Er nannte die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für die baldige Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Anregung von Frau Kühl und Herrn Schmitz nach Beteiligung weiterer Partner wollte Herr Lonnes gerne folgen. Elternvertreter von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf seien bereits in einem Steuergremium des Inklusionsbüros mit einbezogen. Das Büro bleibe eine Einrichtung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss mit einem schulischen Aufgabenprofil, auch wenn es personell verstärkt und inhaltlich breiter aufgestellt werde. Ein Ausbau dieser Einrichtung zu einem allgemeinen Inklusionsbüro für den Rhein-Kreis Neuss sei nicht beabsichtigt, da die Inklusion in der Kreisverwaltung aufgrund ihrer Bedeutung als Querschnittsaufgabe für alle Dezernate und Fachämter und damit für die gesamte Verwaltung zu betrachten sei.

SchuA/20150601/Ö6.2

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.



Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Kreishaus Neuss

Oberstraße 91
D-41460 Neuss

Telefonzentrale

Neuss 02131 / 928-0

☒ Kreishaus Neuss • 41456 Neuss

Herrn
Tillmann Lonnes
Dezernat V

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

40.2-III

Neuss
08.07.2015

Schulaufsichtsbezirk III

Auskunft erteilt
Frau Koblenz-Lüschow

Gebäude
Kreishaus Neuss

2. Etage
Zimmer 2.08

Telefon
02131 / 928-4016

Telefax
02131 / 928-84016

e-mail
marita.koblenz-lueschow@rhein-
kreis-neuss.de

Sehr geehrter Herr Lonnes,

zum Antrag der SPD Fraktion vom 25.06.2015 (Aufgabenstellung und Bezeichnung des Inklusionsbüros) nimmt das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss wie folgt Stellung:

zu 1)

Die neu zu errichtende Koordinierungsstelle des Schulamts für den RKN wird bezeichnet als

- **Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten** -

Aufgabenbeschreibung Inklusionsbüro:

- Einheitliche Anlauf- und Beratungsstelle für alle schulischen Angelegenheiten zum Thema Inklusion
- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern in Fragen der sonderpädagogischen Förderung
- Enge Kooperation aller Beteiligten fördern durch Schaffung eines engen Beratungsnetzes
- falls erforderlich begleitende bzw. aufsuchende Beratung
- Übergang Kita-Grundschule
- Übergang Grundschule SEK I
- Übergang Schule –Beruf
- Beratung der Schulen in Fragen des Gemeinsamen Lernens
- Sicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Expertise im Rhein-Kreis Neuss
- Sicherung der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Unterstützung in Kooperation mit dem Kompetenzteam für Lehrerfortbildung
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rhein-Kreis Neuss
- Klärung von Sachfragen in und mit den Kommunen des RKN
- Beratung in Fragen der Schulentwicklungsplanung unter dem Aspekt der Inklusion im RKN

35/48

- Weiterentwicklung der Vernetzung mit Jugend- und Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Gesundheitsamt, Dienstangeboten für Integrationsassistenten, Elterninitiativen und KAOA
- Qualitätssicherung der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen / Förderschulen
- Öffentlichkeitsarbeit

zu 2a)

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und / oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen (z. B. zentrale Prüfungen) nachzuweisen.

Diese Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit an einer Schule, im Besonderen in der Sekundarstufe I und II.

Die Beratung von Schulen bzw. Lehrerinnen, Lehrern und Schulleitungen bei Anträgen zur Gewährung und Anerkennung eines Nachteilsausgleiches ist bereits gelebte Praxis im Schulamt.

zu 2b)

Die offene Ganztagsschule - **OGS** genannt - ist eine schulische Veranstaltung. (vgl. Grundlagenerlass 12-63 Nr. 2 (Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I))

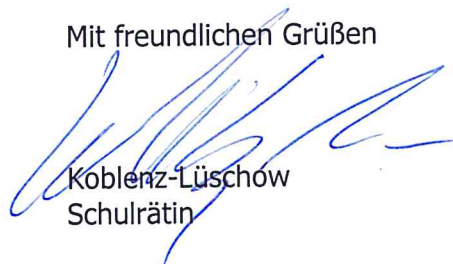
Somit wird auch das OGS - Personal durch die Schule vertreten, informiert und unterstützt.

Selbstverständlich wird dazu im Inklusionsbüro beratende Unterstützung angeboten.

zu 2c)

Die Entwicklung und Herausgabe eines Freizeitkalenders, der inklusive Freizeitangebote auflistet, ist eine Aufgabe des Rhein Kreis Neuss bzw. der einzelnen Kommunen. Der jeweilige „Herausgeber“ sollte diesen Kalender wie auch andere Freizeitangebote direkt an die Schulen leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Koblenz-Lüschow
Schulrätin

36/48

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0743/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	17.08.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder in der offenen Ganztagschule
(Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)**

Sachverhalt:

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Die SPD-Kreistagsfraktion hat den Ausschussvorsitzenden, Herrn Schmitz, gebeten, den als Anlage beigefügten Antrag auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Schulausschusses am 17.08.2015 zu setzen (**Anlage 1**).

2. Stellungnahme der Verwaltung

Im Rhein-Kreis Neuss sind folgende Förderschulen gebundene Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz NRW:

Schule	Förderschwerpunkt	Träger
Mosaik-Schule, GV	Geistige Entwicklung	Rhein-Kreis Neuss
Sebastianus-Schule, KAA	Geistige Entwicklung	Rhein-Kreis Neuss
Schule am Nordpark, NE	Geistige Entwicklung	Rhein-Kreis Neuss
Joseph-Beuys-Schule, NE	Emotionale und soziale Entwickl.	Rhein-Kreis Neuss

Folgende Förderschulen verfügen über ein Angebot als offene Ganztagschule:

Schule	Förderschwerpunkt	Träger
Michael-Ende-Schule, NE	Sprache	Rhein-Kreis Neuss
Martinusschule, KAA	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	Rhein-Kreis Neuss
Schule am Chorbusch	Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung	Rhein-Kreis Neuss
Schule am Wildpark	Lernen	Stadt Neuss

Die Entscheidung, ob einer Schülerin oder einem Schüler zusätzlich zum Lehrpersonal in gebundenen Ganztagschulen oder zum Betreuungspersonal an den offenen Ganztagschulen Inklusionshelferinnen und –helfer zugeordnet werden, erfolgt hiervon völlig unabhängig

>> für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII

- für Grevenbroich, Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen durch das Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss
- für die Stadt Neuss auf Grundlage einer Delegationssatzung des Kreistages durch das Sozialamt der Stadt Neuss.

>> für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe von § 35 SGB VIII

- für Neuss durch das Jugendamt der Stadt Neuss
- für Grevenbroich durch das Jugendamt der Stadt Grevenbroich
- für Dormagen durch das Jugendamt der Stadt Dormagen
- für Kaarst durch das Jugendamt der Stadt Kaarst
- für Meerbusch durch das Jugendamt der Stadt Meerbusch
- für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss.

Die Entscheidung über den Einsatz von Inklusionshelferinnen und –helfern für Schülerinnen und Schüler ist, unabhängig davon, ob es sich um eine gebundene oder offene Ganztagschule handelt, ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 42a Kreisordnung NRW).

Zur Verwaltungspraxis des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss wird auf die beigelegte Stellungnahme verwiesen (**Anlage 2**).

Anlage 1 - Antrag SPD Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder 06.2015

Anlage 2 - Stellungnahme Jugendamt RKN 07.2015

Anl. 1



An den Vorsitzenden
des Schulausschusses Herrn Rainer Schmitz

Kreisverwaltung

per Mail

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

Grevenbroich, den 25.06.2015

Antrag zum Schulausschuss am 17. August 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantragt die SPD- Kreistagsfraktion nachfolgenden Antrag zur Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Schulausschusses zu nehmen.

Antrag: Inklusiv beschulte Kinder werden ihren Mitschülern gleichgestellt.

Um Kindern, mit Bedarf einer Individualbegleitung, den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGATA) zu ermöglichen, wird die Individualbegleitung durch die Eingliederungshilfe finanziert.

Die Finanzierung dieser Eingliederungshilfe erfolgt je nach Förderschwerpunkt durch das Jugendamt (seelische Behinderungen, §§ 35 ff. KJHG, SGB VIII) oder durch das Sozialamt (geistige und körperliche Behinderungen, §§ 53,54 SGB XII).

Begründung:

Momentan wird Kindern die Kostenübernahme für eine Individualbegleitung für den Besuch der OGATA nicht gewährt. Eine Nutzung des Angebotes der OGATA ist somit für einige Kinder, aufgrund Ihrer Behinderung, nicht möglich.

Dies widerspricht der Gleichstellung. Jedem Schulkind muss der auch Besuch der OGATA ermöglicht werden.

Die Angebote der unterschiedlichen Schulformen, müssen in allen Bereichen des Schulbesuchs, gleichgestellt werden.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Im Förderschulbereich in der durchgehende Einsatz der Individualbegleiter bis in Nachmittagsbereich die Regel. Dies muss auch in den Regelschulen ermöglicht werden.

Für Familien und deren Kinder mit Begleitbedarf besteht momentan nur durch die Wahl der entsprechenden Schule ein Anspruch auf einen Individualbetreuer im Nachmittagsbereich.

Diese Einschränkung der freien Schulwahl entspricht nicht dem Grundsatz der Inklusion im schulischen Bereich.

Der Einsatz von Individualbegleiter im OGATA-Zeitraum als „Poollösung“ darf nicht dazu führen, dass Betreuungspersonal im Vormittag abgezogen wird. Eine Verlagerung des Betreuungsproblems auf Kosten der Kinder und der Individualbetreuer ist durch die Politik nicht gewünscht. Eine individuell gestaltete, mit den Kindern abgestimmte Poollösung am Nachmittag kann jedoch dazu beitragen, dass die Kinder ihre Kompetenzen erweitern.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Anlage 2

Stellungnahme von 51.1 für den Schulausschuss am 17.08.2015 zum Antrag der SPD

Für die Bewilligung von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule richtet sich das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist, haben nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe ist die Integrationsassistenz.

Sie hat die Aufgabe, gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW die Teilnahme behinderter Kinder und Jugendliche am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke abzusichern. Dieses ist dann der Fall, wenn eine individuelle Betreuung und Begleitung notwendig ist, um die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst zu ermöglichen.

Gewährt wird die Leistung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, auf die im § 35a Absatz 3 SGB VIII verwiesen wird.

Für den Nachmittagsbereich wird im Einzelfall individuell durch das Jugendamt geprüft, ob der Besuch der OGS für das seelisch behinderte Kind eine erforderliche und geeignete Hilfe ist, um seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Besuch der OGS die Kontakte zu den Mitschülern fördert oder es in Angeboten der OGS eingebunden ist.

Die Integrationsassistenz wird dann als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX durch das Jugendamt gewährt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.07.2015

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0744/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	17.08.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verwendung der Inklusionspauschale

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte Herrn Landrat Petrauschke gebeten, in der Sitzung des Kreistages am 23.06.2015 eine Anfrage zur Verwendung der Inklusionspauschale zu beantworten (**Anlage 1**).

Die Anfrage wurde in einer Tischvorlage beantwortet, die als **Anlage 2** beigelegt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Anfrage Bündnis 90-Die Grünen Umsetzung schulische Inklusion 06.2015

Tischvorlage KT Anfrage Umsetzung schulische Inklusion 06.2015

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, 17. Juni 2015
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

Anfrage zur Umsetzung der schulischen Inklusion im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den Kosten der Umsetzung der schulischen Inklusion u.a. mit jährlichen Mitteln für einen Belastungsausgleich für Sachausgaben (25 Millionen Euro landesweit) und einer Investitionspauschale für unterstützendes Personal (10 Millionen).

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, in der Sitzung des **Kreistages am 23. Juni 2015** unserer nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die dem Rhein-Kreis Neuss hieraus jährlich zufließenden Mittel
 - a) als Belastungsausgleich und
 - b) als Investitionspauschale?
2. Wie viel davon wurde bisher jeweils verausgabt und wofür?
3. Welche Maßnahmen zur zweckentsprechenden Nutzung dieser Mittel sind in diesem Jahr geplant, welche im nächsten?
4. Was passiert mit den zugewiesenen Mitteln, die möglicherweise nicht zur Umsetzung der schulischen Inklusion verausgabt werden/wurden?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0738/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umsetzung der schulischen Inklusion im Rhein-Kreis Neuss und Antwort der Verwaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 an Herrn Landrat Petrauschke bat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um Beantwortung verschiedener Fragen zum Thema Umsetzung der schulischen Inklusion im Rhein-Kreis Neuss (Anlage).

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1) Wie hoch sind die dem Rhein-Kreis Neuss hieraus jährlich zufließenden Mittel a) als Belastungsausgleich und b) als Investitionspauschale?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Sitzungsvorlage Nr. 40/0776/XVI/2015 in der Anlage Nr. 8 Konnexität (Schulausschuss am 01.06.2015):

„Der Landtag von NRW hat nach langer Auseinandersetzung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion der Leistung eines Kostenausgleiches zugestimmt.

Im Kostenblock I werden die Mehraufwendungen der Schulträger durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel ausgeglichen. Hieraus hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,- € erhalten.

Im Kostenblock II werden vom Land die Kosten für die Integrationshilfe, die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologie und den Ganztag ausgeglichen. Hierfür hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,- € erhalten.

Schließlich hat der Rhein-Kreis Neuss eine Inklusionspauschale in Höhe von 146.500,- € vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten, die der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der

Schulträger dient, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.“

2) Wie viel davon wurde bisher jeweils verausgabt und wofür?

Bisher wurden noch keine Mittel verausgabt.

3) Welche Maßnahmen zur zweckentsprechenden Nutzung dieser Mittel sind in diesem Jahr geplant, welche im nächsten?

Die Umsetzung der schulischen Inklusion wird von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulen als überstürzt, ohne Qualitätsstandards und ohne ausreichendes Personal beklagt. Die Bedingungen werden als unzulänglich empfunden. Bundesweit fühlen sich laut Umfrage des Lehrerverbandes VBE Lehrkräfte schlecht auf die Inklusion vorbereitet.

Insbesondere wird die vorbereitende Qualifizierung der Lehrkräfte gefordert, die Doppelbesetzung in inklusiv unterrichteten Klassen und die Verringerung der Klassengrößen, in denen jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt gezählt werden soll.

Um der berechtigten Kritik zu begegnen und den Schulen ein besseres Bedingungsfeld zu verschaffen, erarbeitet der Rhein-Kreis Neuss ein Konzept zum Aufbau eines Unterstützungssystems mit nicht lehrendem Personal.

Ziel ist der Aufbau von Strukturen, die durch einen flexiblen Einsatz von Inklusionsassistenten und -innen – anstelle der derzeitigen Einzelfallförderung im Rahmen der Sozial- oder Jugendhilfe – ein Bedingungsfeld in den Klassen schaffen sollen, das gleiche Chancen für alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf ermöglicht und dauerhaft gewährleistet.

Dem Rechnung tragend soll modellhaft ein Qualifizierungskonzept für Inklusionsassistenten und -innen an Grund- und weiterführenden Schulen im RKN des familienforums edith stein und des igll in Form eines Pilotprojektes gefördert werden.

4) Was passiert mit den zugewiesenen Mitteln, die möglicherweise nicht zur Umsetzung der schulischen Inklusion verausgabt werden/wurden?

Aufgrund der Höhe der gewährten Pauschale (146.500,00 €) werden alle Mittel zur Umsetzung auch benötigt.

Anlagen

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	1
-----------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Vorstellung des Vereins "igll - Initiative gemeinsam leben und lernen e	
Vorlage 40/0741/XVI/2015	3
TOP Ö 3 Sachstand Inklusion (TOP 6.1 der Schulausschuss-Sitzung vom 01.06.2015)	
Vorlage 40/0740/XVI/2015	5
Anlage I - Vorlage Schulausschuss 40-0667-XVI-2015 40/0740/XVI/2015	7
Anlage II - Niederschrift Schulausschuss 01.06.2015 zu TOP 6.1 40/074	13
Anlage III - Auszug Niederschrift Kreisausschuss 17.06.2015 40/0740/X	23
TOP Ö 4 Aufgaben und Bezeichnung des Inklusionsbüros (Antrag der SPD-Kreistagsf	
Vorlage 40/0742/XVI/2015	25
Anlage 1 - Antrag SPD Aufgaben und Bezeichnung Inklusionsbüro 06.2015	27
Anlage 2 - Schulausschuss Vorlage 40-0669-XVI-2015 40/0742/XVI/2015	29
Anlage 3 - Auszug Niederschrift Schulausschuss vom 01.06.2015 zu TOP 6	33
Anlage 4 - Stellungnahme Schulamt zum Inklusionsbüro 07.2015 40/0742/	35
TOP Ö 5 Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder in der offenen Ganztagschule	
Vorlage 40/0743/XVI/2015	37
Anlage 1 - Antrag SPD Gleichstellung inklusiv beschulter Kinder 06.201	39
Anlage 2 - Stellungnahme Jugendamt RKN 07.2015 40/0743/XVI/2015	41
TOP Ö 6 Verwendung der Inklusionspauschale	
Vorlage 40/0744/XVI/2015	43
Anfrage Bündnis 90-Die Grünen Umsetzung schulische Inklusion 06.2015	45
Tischvorlage KT Anfrage Umsetzung schulische Inklusion 06.2015 40/074	47
Inhaltsverzeichnis	49